

dem presidenten auf 12 den kriegsräten auf 6 pferd das lüfergeld, auf eines 1 fl. ainen tag passiert werden.

Wie wür uns weiter ausdrücklich vorbehalten diese instruction mit unserer getreuen vorgehentlichen guetbedunken jederzeit zu verbessern zu mündern und zu meren, und wir uns soliches mit den getreuen landen vergleichen werden. Geben 2. januari 1578.

[Beilage.]

Hofkriegsratsaid.

Ich gelobe und schwöre Carln erzherzogen zu Österreich etc. als IFD^t etc. mich mit derselben landschaften Steir, Kärnten, Krain und Görz vorgehenden rat, benennung und guetbedunken zu derselben hofkriegsrat bestellt, das ich demnach in solichen ambt IFD^t etc. gehorsamb sein, insonderheit aber alle punct wie die in des kriegsrats instruction und bestallung, deren sich IFD^t etc. mit ihrer lande verordenten ausschüssen und abesanten auf den gemainen landtag zu Pruck an der Muer verglichen, alsweit sich mein vermögen und verstand erstreckt, halten, denselben nachkomben und also in allen der RKM^t etc. und der lande wolfahrt befürdern, den schaden aber wenden, alle geheimb bis in mein grueben verschweigen wie auch sonsten alles tun soll und will was einem kriegsrat zuestehet, als wahr mir gott helf und das heilig evangelium.

Beilage IV.

Instruktion für die Regierung, 1597 und 1609.¹

1597 Juni 1 Graz.

1609 Juni 1 Graz.

Instruktionen Erzherzog Ferdinands für die Regierung in Graz.

Das Original der Instruktion vom 1. Juni 1597 befindet sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (Handschriften, Böhm, Nr. 37), wohin es im Jahre 1846 aus der Grazer Gubernialregistratur gelangte; 43 Bll., hievon 40 beschrieben; Bl. 1 fehlte bereits bei der Übernahme durch das Haus-, Hof- und Staatsarchiv; auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels befinden sich Ordnungsvermerke von der Hand Andreas v. Meillers.

Die Instruktion vom 1. Juni 1609 ist abschriftlich im Cod. 163, fol. germ., Bl. 5a—27b des Nationalmuseums in Budapest enthalten. (Über den Kodex vgl. Loserth, Akten und Korrespondenzen, Font. r. a. II, Bd. 60, Nr. 1783, welcher ein Verzeichnis der Kapitelüberschriften, den Art. 2 vollinhaltlich gibt.)

Für die Edition wurde die Instruktion vom Jahre 1597 als Grundlage genommen und ihr von jener aus 1609 nur die abweichenden oder

¹ Die Abschriftnahme der Instruktionen wurde durch Herrn Staatsarchivkonzipisten Dr. Ambros Schollich besorgt.

ergänzenden Stellen gegenübergestellt. Da die beiden Instruktionen hinsichtlich der Anordnung der Artikel nicht übereinstimmen, konnte die Aufeinanderfolge für die Instruktion vom Jahre 1609 nicht aufrecht erhalten werden.

Als Vorlagen dienten für die ältere Regierungsordnung die Instruktion für die niederösterreichische Regierung vom Jahre 1545 (abschriftlich im allgemeinen Archive des Ministeriums des Innern, III A 4 NÖ.) und jene für die oberösterreichische vom Jahre 1551 (abschriftlich im Innsbrucker Statthaltereiarchiv in einem Sammelhefte, welches die Instruktionen vom Jahre 1536, 1551 und die Erläuterungen aus den Jahren 1556 und 1561 enthielt). Die wörtlich aus diesen Quellen übernommenen Stellen sind in der vorliegenden Edition durch kursive Schrift gekennzeichnet. Bei solchen Artikeln, welche dem Hauptteile nach der Vorlage getreu abgefaßt erscheinen, wurden die Verschiedenheiten der Vorlage in Fußnoten angeführt.

[1597]

[Bl. 1 fehlt.]

[1611]

Wir Ferdinand . . . bekennen öffentlich und tuen kund aller meninglich, ob wir gleichwol im verschinen fünfzehnhundert und siben und neunzigisten jar als wier nach bereit erlangter vogtbarkeit und uber nummer erbhuldigung unser erblichen fürstentumb Steyer, Kharndten, Crain und graftschaft Görz sambt den stetten Triest, Gradisch, Aglern, auch St. Veith in völlige posseß, gewald, inhabung, nuzung, besiz und genüessung kam und also stracks zu antretung solcher unserer landsfürstlicher regierung zuegemüet geführt, auch bei uns selbst erwogen das uns vor allen dingen darauf bedacht zu sein gebürn will wie wier der regierung unserer lande und leute, fürnemblich zu gottes lob, ehr und preiß und dan denenselben unsern fürstentumben, graftschaft, stött und hauptmanschaften zw guetem trost, ersprieslichen nuz und wolfart laiten, handeln, verrichten mechten, und wier uns nun mit gnaden erinnert, das solcher ersprieslicher und fürträglicher nit geschechen kundte, dan da wir neben der

mühe und arbeit, so wier in solcher uns zuegestandenen gubernierung über uns selbst zu nemen genedigist gedachten, auch ein ordenlich guet regiment aufzurichten und durch die darzue verordneten personen meniglich, so bei inen umb hilf und handhabung ansuechen wurde, ordenlichen, aufrichtigen, fürderlichen und beständigen rechtens und expedition verhülffen, si auch sonsten all und jeglich fürfallende landssachen von unserntwegen handeln, verrichten liessen, inmassen wier dann darauf sollichen unsern angestellten regiment ein ordenliche instruction, wessen sie sich in einem und andern zu verhalten, aufrichten und von ersten tag juni gemeltes 1597. jars verfertigen lassen.

. . . fürderlichen und beständigen rechtens und expedition verhelfen, si auch sonsten all- und jeglich fürfallende landssachen, wie hernach zu vernemen, von unserntwegen handeln und verrichten liessen.

So haben wir demnach mit guetem zeitigen rat und rechter wissen sollich berait durch wolgemelte unsers geliebten herrn vaters lieb hievor besteltes regiment nochmalen in unser stat Grätz, alda es bisher gewesen, doch mit der zeit, wo es von nöten wäre oder uns für guet ansehen wurde, an ain anders fuegsamb ort in den andern unsern erblanden zu legen, noch lenger verbleiben zu lassen fürgenomben und dasselb mit dem erwürdigen, audechtigen, auch denen edlen, ersamen, gelerten und unsern lieben getreuen

Dieweil aber die notdurft erfordern will, dieselb instruction in etlichen puncten zu erleutern und nach gelegenheit jeziger zeit und leuf zu accomodiern, des wir demnach obberüerte unsere vorige regimentsinstruction für die hand genomen, dieselbe alles vleiß ersehen, verneuert und gepessert, inmassen hernach volgt.

Und haben demnach mit guetem zeitigen rat und rechter wissen, sollich berait hievor gesteltes regiment nochmalen in unser stat Grätz, alda es bisher gewesen, doch mit der zeit, wo es von nöten wäre oder uns für guet ansehen wurde, an ein anders fuegsamb ort in den andern unsern erblanden zu legen, noch lenger verbleiben zu lassen fürgenomen und dasselb mit edlen ersamen gelerten und unsern getreuen n., dem statthalter, canzler und darzue erkiesten jezigen regimentsräten, als nemblichen neben un-

Johann bischoven zu Laybach als unserm gehaimen rat und statthalter, doctor Eliasen Grienberg, beeder rechten lehrern, unserm gehaimen rat und canzler, und dann Geörgen Wuechrer zu Dräsendorff, Lorenzen freiherrn zu Egg und Hungerspach, erbstäblmaistern in Crain, Carln von Dietrichstain freiherrn zu Hollnburg, Finkhenstain und Thalberg, erb-schenken in Khärndten, Ulrich Christoffen herrn zu Scherffenberg, Franzen freiherrn zu Räggniz etc., Sigmunden Khlaindienst zu Wäxnekh und Pürkhnstain, Ludwigen Camillo Schwärda zum Münzgraben, Hans Jacoben von Edling, Adamen Vischer, Iheronimeen Mannicor und Maximilian Eder, all drei der rechten lehrern, und dann die *camer* (die gleichwol auch ir sondere instruction haben wirdet) mit Bartlmeen Haßlinger zu Püchl und Pfanhoven, Petern Khuglman und Veithen Zochner, auch denen so wir weiter von ainer zeit zur andern disen räten von neuem zuordnen möchten, genediglich besetzt und versehen, alsz das *si sich nun hinfüro samentlich schreiben und nennen sollen, statthalter, canzler, regenten und*¹ *camerräte des regiments der n.-ö. fürstentumben und lande, und darauf von unserntwegen und an unser statt,* auch in craft des vollkommen gewalts und macht, den wir inen hiemit geben und mittailen, *in allen sachen unserer fürstlichen regierung solcher unsrer lande,*² *grafschaften, stöt und hauptmanschaften, dasjenig handeln und*

sern stattalter mit dreien landleuten von dises unsers herzogtumb Steyr, von des fürstentumb Kärndten zwen und andere zween von des lands Crain und wegen der grafschaft Görz aber einen landman und dann drei oder vier rechtsgelerten, unser des mehrgemelten regiments canzler, auch denen, so wier weiter von eine zeit zur andern von neuen verordnen möchten, genediglich bestellt und versehen, also das wier nun hinfüran samentlich schreiben und nenen sollen, statthalter . . .

¹ räte. — (Als Vorlage die niederösterr. Instruktion vom Jahre 1545.)

² ausgeschaltet: und unserer fürstlichen grafschaft Görz

regiern, was si für guet, erbar und notwentig ansehen und in diser unser inen gegebnen instruction ein bevelch von uns haben werden.

1. Sollen des haus Osterreichs freihaiten handhaben. [4]

Nemblich und *anfenglich*, nachdem weilend unsere vorfahrnerzherzogen zu Osterreich, wir unser hochlöblich haus Osterreich mit vilen statlichen ansehenlichen freihaiten und exemptionen von alter her befreid und fürgesehen, dern auch über viler menschen gedechtnus bisher im gebrauch gewesen und noch seind, so¹ sezen und ordnen wir hiemit ernstlich und wöllen, das unser statthalter oder desselben verwalter, canzler, regenten und rät ob solchen unsern und unsers löblichen haus Osterreichs erlangten, hergebrachten und gessen freihaiten, exemptionen, prerogativen, gebreuch, gewohnhaiten, rechten und gerechtigkeiten wie die von unsern vorfahrn² und uns komen³ und bisher im gebrauch gehabt, mit allem getreuen vleiß und ernst gestracks halten, dieselben handhaben und darwider mit nichten handeln, noch jemand andern, er sei unser underton, landsäß oder auslender darwider zu handeln gestatten in kainerlai weis noch weg.

2. Wie in causis status zu handlen. [3]

Dann⁴ ist unser genediger bevelch und wöllen, das in causis

¹ ist unser ernstlicher bevelch, will und mainung

² ausgeschaltet: am haus Osterreich

³ a.: wier auch selbst erlangt, hergebracht, ersessen

⁴ Daneben wöllen wier auch wo sonst ausserhalb kriegs-, ander so trefflich gross sachen fürfiellen,

status und andern trefflichen fürfallenden sachen *unser fürstliche regierung belangent die den verordneten regimentsräten allein bedenklich sein wurden und welche die zeit nit erleiden mochte, an uns gelangen zu lassen,*¹ *unser statthalter* oder sein verwalter *und die geordneten rät*² zu solchen sachen auch die verordneten camerrät erfordern und mit inen darunder dasjenig handeln und fürnemen, was si als unsere getreue rät und diener für das böst beduncken und ansehen würdet, doch uns desselben jederzeit so bald es sein künden, unverzüglich berichten und unsers ferern beschaidts darüber erwarten.

3. Der regierung gewalt und wie sie alle sachen handeln sollen.³ [5]

Unser statthalter oder sein verwalter und regimentsrät *sollen auch vollkommen macht und gewalt haben, nach irer habenden gerichtordnung nit allain in justici sachen der parteien und was unsere fürstlich obrigkeit betrifft, sonder auch all und jeglich händel, sachen und supplicationen, es betreffen aigen, lehen, perkwerchs oder anders, si berüeren uns oder unser landleit*⁴ *oder ander parteien, irem bösten verstand und aller billigkeit, auch der lande gewohnhaiten nach, doch in sachen,*

¹ so sollen

² dieselb sachen an die versammlung des ganzen regiments bringen und darinen sammentlich zum besten handeln und beschliessen.

³ Für diesen Artikel bildete die oberösterreichische Regierungsinstruktion die Vorlage; doch stimmt auch die niederösterreichische Instruktion oft zur Gänze wörtlich überein.

⁴ amtleut

so unser camerguet in ainicherlai weis betreffen möchten, neben und mit unsern camerräten zu handeln, alle irrungen, zwitracht und speen, darumben sie ersuecht werden, abzustellen, deshalb bevelch ausgeen zu lassen, wo es die notturft erforderte, dieselben irrungen, zwitracht und speen selbs zu verhörn, gütlich hinzulegen und zu vertragen, darinen mündlichen oder schriftlichen entschid zu tuen, auch in allen rechtlichen handlungen, was uns oder unsere undertonen berüert, auf¹ der parteien anruefen unverzüglich und förderlich recht ergeen lassen, urtl sprechen und all appellation und geding erledigen, darauf unverzüglich execution tuen und verschaffen und alle justitia und sachen stracks handeln und darin niemands kain ungehorsamb gestatten;² doch so jemand oder wir gegen ainer partei im rechten stuenden und unser statthalter und regenten aus den eingelegten schriften und actis vernemen, welcher tail verlustig sein wurde,³ es sei welche partei es wölle, sollen unser statthalter und regenten denselben parteien die gütigkeit fürs schlagen und ein unbeschwärlische zeit bestimben, darin zu versuechen, dieselb sachen in der güete hinzulegen. Wo aber dieselb bei den parteien nit statthaben sollte, so sollen die parteien zum andermal vermont werden, sich in guetlichen vertrag einzu-

. . . darauf unverzüglich execution tuen und verschaffen und dann niemandts kein ungehorsamb gestatten; doch so jemand oder wier gegen einer partei in rechten stuenden, sollen unser statthalter und regenten denselben parteien die gütigkeit fürs schlagen . . .

Wo aber die güete nit verfäncklich sein wolte, so solle alsdann dem rechten sein fortgang gelassen und ohn alles hünder sich bringen ohne verhinderung aller gevärlichen

¹ a.: unsers cammerprocurators und

² a.: Wo aber die exekution mit der that oder mit ainem gwalt beschehen muest, soll derselb furgenomen werden es sey mit dem aufpot oder in ander weg, wie landsbrauch ist.

³ es sei unser camerprocurator oder die widerpartei

lassen; wo es dann zum andermal auch nicht verfänglich sein wolte, nachmals erst dem rechten sein fůrgang lassen, ohne alles hinder sich bringen, an uns, und darinen ohne ver hinderung aller gefahrlichen auszůg, wie recht ist, procedirt werden. Do ist unser genediger wille und mainung, das sie alle und jede parteien, die si also etwo ansuechen, und ir ordenlich instanz fůrgehen wurden, stracks wider daselbs hinweisen und auf solch ir unordenlichs anrufen nichts handeln, also auch alle fůrfallende gerichtliche und andere wichtige supplicationes oder dergleichen sachen durchaus alzeit samentlich tractiern, sonderlich aber die endurtl und alle andere wichtige schriften nach dem sie geschöpft und verfast, mit vleys widerumb verlesen lassen, abhůrn und dann in derselben publicierung ir selbs und des regiments reputation zum stattlichisten erhalten, sonderlich aber die eltern den frischern, auch der armen, wittib, waisen und der gefangen leut sachen und handlungen vor andern erledigen und expediern sollen, wie solches unsern statthalter jederzeit fůr zimblich, notwendig und guet ansehen wurdet. Sonderlichen weil fůrkombt, das mit gantzlicher abhůrung derjenigen alda bei der regierung einkomenden supplicationen, welche den nidrern instanzen und nachgesetzten landsobrigkaiten zu decidiern gebůrn, mehrmals zeit aus der hand gerissen wurdet, so solle unser regimentscanczler in alweg dahin bedacht sein, solche sachen nur mit wenig Worten zu referiern und die unnottwendige verlesung zu

auszug, wie recht ist, procedirt werden . . .

. . . ir ordenliche ungemittelte instanzn umbgehen und gleich den gestrackten weg der regierung zuelaufen und sich selbst damit in vergeblichen uncosten sprengen, stracks ab- und an die gebůernde instanz weisen und auf solches ir unordenlichs anrufen nichts handeln, es wāre dann dieselbe obrigkeit selbstn interessiert da si justitiam denegierten oder protrasierte; sie sollen auch alle fůrfallende gerichtliche und andere wichtige supplicationes . . .

gewinnung der zeit nun ins künftige unterlassen.

. . . unterlassen, jedoch die substanz und maiste motiven solcher anbringen in referiern nit praeferiern, damit eines jeden behelf erwegen werde und keinem unrecht bescheche.

4. Umbfrag und wie man votiern soll.¹

[7] Was einem stathalter zu tuen gebürt auch von der umbfrag und votiern.

Gedachter unser statthalter solle auch nach seinem höchsten und pösten vleiß der regierung vor sein und in dem, was zu der regierung dienstlich und nuz ist, guet ordnung diser instruction gemäß fürnemen, halten und alle zeit unser ehr, nuz und wolfart vor augen haben und bedencken, desgleichen in dem rat bei unser regierung die umbfrag haben und aber die, nit nach den stenden oder herkomen, sonder gelegenheit der sachen, auch schwäre der handl und erfarnhait der personen tuen und es etwo mit ainer person, die sich des ersten anfragens nit versiecht, anfachen, dasselb auch, ob man schon ainmal votiert, zum andermal und öfter nach gelegenheit und wichtigkait der sachen widerumb von neuem ze tuen macht und fueg haben. Es sollen auch unsere räte solche an und umbfragen ordenlich fürgeen lassen und ainander nit fürgreifen noch einröden, auch mit irem votiern die ratschlög unnotturftigerweis nit aufhalten noch verlengern.

. . . und es etwo mit einer person, so der sachen am bösten informiert anfachen . . .

. . . macht und fueg haben. Er soll auch darob und daran sein, damit die rät soliche an und umbfragen ordenlich fürgeen lassen und ainander nit fürgreifen noch einreden, sich² alles disceptierns, gezäncks, mordierns und stehens gegen einander in votiern enthalten, sonder aller beschaidenhait

¹ Dieser Artikel ist nach dem Muster der oberösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1536 gearbeitet.

² Wörtliche Übereinstimmung mit der oberösterreichischen Instruktion vom Jahre 1561.

befleissen, die ratschläg unnot-
türftigerweis und mit undienst-
lichen, überflüssigen allegationi-
bus und ausfuerungen nit aufhal-
ten noch verlengern, sondern, da sie
kains anders bedencken, mit dem
worten Placet oder andern der-
gleichen die umbfrag befürdern.
Wan auch einer oder mehr andere
gespräch anfüegen oder mit pri-
vatsachen oder sendschreiben sich
aufhielten, solle unser statthalter
den oder dieselben in rat anreden
und vermonen, sich diser unserer
verordnung zu erindern und auf
die sachen, so in rat proponiert
unerledigt werden, gebüerende
achtung zu geben und in summa
die sachen dahin ankörn, auf das
die gemelte der regenten mit son-
dern sachen nit occupiert, sondern
im rat ir ganze intention allein
auf dasjenig, so fürkumbt, gericht
werde.

5. Canzlers und secretarien bevelch.¹

*Desgleichen wolle² unser canzler
in unser canzlei auch guet ord-
nung halten und alle brief und
ander der canzlei expedition mit
vleiß und wie sichs gebürt ver-
fertigen lassen und zu fürderung
aller sachen allwegen³ die zwen
secretari aus der canzlei,⁴ näm-
lich Andreen Firenzen und Ma-
thiasen Gartner oder wer sie
jederzeit sein werden, mit ime in*

[9] Der regiments canzlers
und secretarien verrichtung.

Desgleichen solle unser regi-
mentscanzler zu hernach gesezten
stuenden der erst im rat und der
letz daraus, auch vor und nach-
mittag fleissig in regiment bei der
stell sein, in unserer canzlei auch
guet ordnung halten, alle brief
und andere der canzlei expedition
mit und wie sichs gebürt ver-
fertigen lassen und zu fürderung
aller sachen albeg ein secretari

¹ Für den ersten Teil des Artikels bis . . . expediern bevelchen diente die oberösterreichische Regierungsinstruktion vom Jahre 1551 als Vorlage, für das Folgende die niederösterreichische vom Jahre 1545.

² der ersam gelert Beat Widman doctor als

³ ain

⁴ seiner verwesung der verstendig, leufig und geschickt sei,

die regierung nemen und¹ dieselben zum lesen, aufschreiben und dergleichen notturften, so secretarien zusteem, gebrauchen,² jedoch die gerichtlichen händel ainem allain, welcher dann darzue tauglich sein wierdet, zu expediern bevelchen. Wir³ wellen auch, das von denselben unsern secretarien durch unsern statthalter, canzler oder des canzlers verwalter in seinem abwesen der sachen halben, so in beratschlagung fürfallen, als oft es für notturftig angesehen würdet, gueter gründlicher bericht erfordert und genomen werde und wo die secretarien die ratschläg den vorausgangnen schriften und handlungen zuwider sein, vermerkten, sollen si desselbenfalls doch mit gueter beschaidenheit, was hievor beratschlagt und gefertigt worden, anzaigen und darüber soviel inen wissent, notturftigen bericht tuen, auf das nit widerwärtig ratschläg oder schriften ausgeen. Und im fall es sich begäb, das unser canzler abwesig sein wurde und aus ursachen in den regimentsrat nit komen möcht, damit den durch sein abwesen kain versaumbnus erfolge, so wellen wir, das er mit vorwissen und rat unsers statthalters ainen andern unsern regimentsrat und alle zeit wo möglich den eltern zu vertretung seiner person fürnembe und verordne.

aus der canzlei, welcher etwan derjenigen sachen, so denselben rat beratschlagt werden sollen, am pösten erfahren und informiert ist, mit ime in die regierung nemen und zum lesen, aufschreiben und dergleichen notturften, so secretarien zuestehen, gebrauchen, jedoch die berichtlichen händel ainem allein, welcher dann darzue tauglich sein wierdet, zu expediern bevelchen. Damit auch die expeditiones desto schleiniger iren fortgang haben, die rat auch mit desto mehrern grund von den sachen reden kundten, so soll der canzler die einkommenden schriften, ehe dann sie im rat proponiert werden, ersehen und möglichsten fleiss⁴ brauchen, da mit die sachen nit defectuose oder mangelhaftig fürgebracht, etwo vergebenlich und lang darüber gessen und darnach erst von wegen des befundnen defects auch verner nachsuechen und bericht müest angestellt, sondern alles was vorhero in sachen für und einkomen, darzue gelegt werde. Wan auch ein referent in sachen, so ime sonderbar zu ersehen zugestellt worden, gefast, soll er sobald es immer möglich, mit seiner relation angehört, damit er ain sach zwai oder dreimal zu ersehen nit gedrunge, in alweg auch solle vleißig verhüetet werden, das die fürgenommenes relationes vor irer endlichen erledigung durch für-

¹ denselben

² aber zu den gerichtlichen sachen ain sondern und geschickten secretari furnemen und demselben die gerichtlichen handl allein zu verwesen bevelchen.

³ Von hier ab nach der niederösterreichischen Regierungsinstruktion.

⁴ Von hier ab wörtliche Anklänge an die Erläuterungen der oberösterreichischen Instruktion vom Jahre 1555.

nennung anderer sachen nit interrumpiert oder confundiert werden. Und wo die secretarien die ratschleg den vorausgangnen schriften und handlungen zuwider sein vermerkten, sollen sie dieselben als doch mit gueter beschaidenhait, was hievor beratschlaget und gefertigt worden, anzeigen und darüber, sovil inen wissend, notturtiglich bericht tuen, auf das nit widerwertig ratschleg und schriften ausgehen. Und was also, wie gehört beratschlagt und einhellig oder per maiora vota endlich beschlossen wierdet, das soll durch den secretarium mit fleiß protocoliert, auch durch den canzler oder seinen verwalter verfüegt werden, damit die notturt baldest concepirt, im rat abgehört, ausgefertigt und damit man jederzeit bei der hand und sich daraus bericht erhalten mügen, alsbald und ordenlich registerirt und sonst in gemain mit ernstlichen vleiß der aufgerichteten canzlei ordnung gehorsamblich gelebt und darob gehalten werde. Und in fal es begäb, das unser canzler aus schwachhait und andern ehehaften ursachen abwesig sein wurde und in den regimentsrat nit komen möcht, damit dann durch sein abwösen kein versaumbnus erfolge, so wellen wir, das er mit vorwissen und rat unsers statthalter einen andern, wo möglich den eltern zu vertretung seiner person fürneme und verordne; denselben solle er auch die unerledigten sachen aufs wenigist ein halben oder ganzen tag vor solichen seinen abwesen übergeben, auch indzwischen alle einkommenden sachen zu expediern zuschicken.

6. Wie man auspleiben und dann von der verwonten sachen abtreten solle.¹

Weiter ob es sich begüb, das aus unser regierung ainer oder mehr unserer räte schwach wurden oder in irn sachen sovill zu tuen hetten, das si nit zu der gewöndlichen stund in rat komen mochten, sollen si solches alzeit unserm statthalter anzaigen lassen, und mit seinem willen und zuegeben aussenbleiben und sonsten nit; welcher aber mit wissen und zuegeben des statthalters nit krankhait oder schwachhait, sonder anderer seiner aigen geschäft halben ausbleiben oder reiten wurde, welchs ausreiten halber ain sonderer articul hernach gestelt ist, dem soll die zeit seines ausbleibens gerechnet und dieselbig an seinem sold abgezogen werden.

Wir wellen auch, so sich in räten oder sonderer der erbland sachen rechtfertigung und händel zutrie-gen, das die unser rät, so den parteien verwont oder befreundt sein, als verdächtlich nit sizen, sonder von unserm statthalter ab-geschafft werden sollen und hinfüro auf ainmal zween leibliche brüeder in der regierungs mitl zu ziehen nit gestattet werden sollen.

[40] Von dem absentis.

... sonder anderer seiner aigen geschäft halben ausbleiben oder reiten wurde, dem solle die zeit...
... abgezogen werden.

[37] Von der abtretung der interessierten und verwonten rät.

Wir wöllen auch, wan im rat rechtfertigungen oder ander handlungen fürkomen, darinen einer oder mer unserer regimentsrät selbst interessiert oder den parteien in andern und driten grad der pluets freundschaft oder nachender schwagerschaft verwond, das dieselben selbs der bescheidenheit sein und solchen berat-schlagung nicht beiwonen, sonder aufsten; da sie aber solliches für sich selbst nicht tain wurden, alsdan von unsern statthalter ab-geschafft; wie dan auch hinfüro auch ainmal zween leibliche brüeder . . .

¹ Nach dem Muster der oberösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1551.

7. Mögen im jar vier wochen
völlig iren sachen beiwonen.¹

*Dann aber bemelter unser statt-
halter und rät neben verwaltung
ires diensts bei unser regierung
iren aignen sachen und notturften
auch auswarten mögen, so lassen
wir jedem derselben zue, das er
in ainem ganzen jar vier wochen
volkomenlich seiner notturft nach
bei seinem haimbwesen sein mag,
zu welchem seinem haimbwesen
zu raisen und widerumb zu un-
serer regierung zu komen, sollen
ime jeden tag darzwischen er nit
stilligen, fünf meil zu raisen auf-
erlegt werden und er mer tag von
unser regierung kainswegs aus-
bleiben.*

8. Wie inen solchs zu er-
lauben.²

*Und es soll durch unsern statt-
halter dise beschaidenhait im er-
lauben, nach gelegenhait fürfal-
lender gnötiger geschäft gebraucht
und gehalten werden, das unsern
raten über³ ain oder zween mit
ainander auf ainmal zu vereiten
nit vergund werde.*

[Überschrift fehlt.]

. . . vier wochen volkomenlich
seiner notturft nach continue oder
wie es ihme gelegentlich zu mehr
und unterschiedlichen zeiten bei
seinem haimbwesen sein mag, . . .

. . . auferlegt werden und er mehr
tag ohne unser sonderbare erlaub-
nus von unser regierung keines-
wegs ausbleiben, in widerigen ime
die überige zeit an seiner besol-
dung abgezogen, desthalben auch
eines jeden absentia in vorgedeu-
tes absentenpuech verzeichnet
werden.

[Ohne Überschrift schließt hier
Punkt 8 unmittelbar an.]

. . . Und es soll durch unsern
statthalter . . .

¹ Nach dem Muster der oberösterreichischen Regierungsinstruktion, übrigens stimmt auch die niederösterreichische Instruktion größtenteils wörtlich überein.

² Als Vorlage diente die oberösterreichische Instruktion; übrigens ist die Fassung der niederösterreichischen Instruktion in diesem Punkte ähnlich.

³ über zwen oder drei. — Nach der niederösterreichischen Instruktion: über zwaiien personen.

9. Die ratsstünd und ferien.¹

Und damit allen sachen vleißig obgelegen, dieselben auch von statten verricht werde, so wellen wir, das unsere regenten und rät im somer an denen tägen, in welchen sie, wie hienach begriffen, nachmittag nit zu sizen pflegen, vormittag umb sechs uhr, an denen tägen aber, die si sizen müessen, umb siben uhr, und im winter durch und durch allein umb siben uhr² in dem rat sein und vormittag im sommer umb³ zehen, im winter an denen tägen, die si nachmittag besuechen, auch umb zechen, di sie aber nit besuechen, umb aif uhr und nachmittag im somer und winter umb viere wider ausgeen. Unser statthalter soll auch darob und an sein, das dieselben unser regenten und rät also die stund halten und anders nit gestatten.

[Das Nachfolgende schließt unmittelbar an.]

Doch so lassen wir inen genediglich zue, das si sich ausser-

[38] Umb was stund man in und aus dem rat gehen soll.

Und damit allen sachen . . .

. . . und anders nicht gestatten. Im fal aber einer oder mer zu solchen gesezten uhrn oder ungefährlich ein viertl hernach in die regierung nit komen oder vileicht gar aussen bleiben wurden, verordnen wir, daß dieselben durch den secretarium, die jede ratzeit er sitzt, ob si gar nit oder zu was stund jeder vor oder nachmittag im rat kumen, in ein absentebuech uns monatlich zu ersehen gehen hof herauf gegeben und gelifert werde.

[39] Von den feriiis.

Doch so lassen wier inen genediglich zue, das si sich am ehrtag,

¹ Nach der niederösterreichischen Regierungsinstruktion gearbeitet, zum Schlusse nach der oberösterreichischen.

² aber nachmittag im sommer und winter umb ain uhr

³ neun

halb ehehafter not am erchtag, pfinztag und sambstag, auch in den canicularätigen nachmittag, und der ferien, als nemblich der dreien negsten nach dem sontag ,esto mihi', dergleichen der letzten vier tag in der carwochen und dann vierzechen täg im weinlesen des rats enthalten und iren aignen sachen auswarten mügen.¹ Ob aber die sachen armer parteien halben oder sonsten so gnötig und eilend fürfielen, so soll die regierung an denselben tügen und ferien auch zu handeln nit underhandlen nit underlassen; und damit ain eigentlichs wissen erhalten werde, zu was zeit ain jede unser regimentperson abwesig und wer bei beratschlagung aller und jeglicher sachen gegenwürtig gewesen seie, so solle unser canzler ain ,diurnal' oder tagpuech halten und darein, auch bei allen guetbedunken, abschiden, declarationen und wichtigen abschiden, so nit auf die supplicationes geschriben werden, täglich zaichnen lassen, wer bestimbtermassen bei den beratschlagungen gewesen und gesessen. Es ist auch unser mainung, ob² unser regierung in ainer handlung säß, die grad in der stund, so inen aus dem rat zu geen ist, nit vollend, sonder ungevärlich ain viertl stund oder etwas mer über die gesezt zeit zu solcher handlung bedürfen wurden, das sie nit ausgeen sollen, sie haben dann denselben angefangen handl zuvor expediert.

pfungstag und sambstag, auch in den canicularätigen . . .

. . . und dann vier wochen in weinlesen

 . . . Ob aber armer parteien oder unsere aigne oder andere sachen so wichtig und genedig fürfielen, die einichen verzug nicht leiden möcht, so soll die regierung
 . . . erhalten werde und wer bei beratschlagung aller und jeder sachen . . .

¹ aber dagegen morgents ain stund lenger sizen und den sachen nach derselben gelegenheit und erforderung der notturft dest vleissiger auswarten sollen.

² Von hier ab bis zum Schlusse nach der oberösterreichischen Instruktion-

10. Wen und wie der statthalter jemand's substituieren mög.

Unser statthalter soll selbst auch, sovil er seiner leibsgesundhait halben vermag, bei allen fürfallenden sachen¹ im regiment sein; wo er aber aus schwachait oder andere notturftigen ursachen halben je zuzeiten abwesig und nit darbei sein kund, so mag er die sachen in solchem seinem abwesen ainem andern aus unsern regenten und räten, doch ausserhalb unsers canzlers bevelchen, welcher ime die zeit seines abwesens vertreten und, was ime gebürt mit underzeichnus der brief und andern verrichten solle, und sich sonst in seinem abwesen kainer des regiments seiner verwaltung underfuchen oder die stimb oder ratschlag von den andern aufnehmen, noch die brief underzeichnen, ime sei dann das von unserm statthalter in sonderhait bevolchen.

11. Der regierung und derselben verwanten pflicht.²

Es sollen auch alle und jede personen, so in unser³ regierung und derselben canzlei aufgenommen, in iren gewöndlichen pflichten anloben, schwörn und verpunden werden, das si⁴ niemand als uns

[8] Die Überschrift fehlt.

Unser statthalter soll selbst . . .

. . . einem andern aus unsern regenten und räten des herrn oder ritterstands, welcher ime die zeit seines abwesens vertreten . . .

[1]

¹ es seien kriegs- oder ander sachen, daran gelegen ist. (Als Vorlage die niederösterreichische Instruktion.)

² Nach dem Muster der oberösterreichischen Instruktion; die gleiche Bestimmung findet sich in wörtlicher Übereinstimmung bereits in der Instruktion für die Wiener Hofkammer vom Jahre 1537; vgl. Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I/2, 249.

³ oberösterreichischen regierung, camer und

⁴ unser warn, alten, christlichen religion und der heiligen kirchen heilsamen sazungen anhangen, auch

mit diensten haimblich oder öffentlich verwondt sein, sich auch in zeit ires diensts kainer andern frembden sachen und procureien, dadurch sie an vleissiger auswartung und verrichtung unsers diensts verhindert oder abgehalten wurden, underfahren, noch annemen, fürnemblich aber¹ in sachen, so konftiglichen an unser regierung gelangen mochten, sich alles ratgebens und advocierns gänzlich enthalten und allain unserm dienst mit allem vleiß auswarten und alle sach treulich handeln und fürdern helfen wöllen, damit die nit aufgehauft, verlegt und zu unserm oder der parteien nachtail gefertlich verzogen, aufgehalten oder verabsaumbt werden. Als dann derowegen obgedachter und ain jeder konftiger regimentscanzler, wann sich etwo ainer oder der ander canzleiplaz verledigt, jedesmals auf taugliche, wolqualifizierte, geschickte personen, mit welchen bedachte, verledigte stöllen der notdurft nach widerumben ersetzt werden mügen, in alweg bedacht sein solle, doch das solche ersezung jedesmals mit unserm genedigisten vorwissen und ratification bescheche.

12. Sollen ex officio handeln [6]
und unser sachen fürdern.²

Unser statthalter, canzler und regenten sollen auch bedacht sein, nit allein in allen fürfallenden spän, zwitracht und irrungen auf ansuechen der parteien, sonder für sich selbs dasjenig so zu hinlegung derselben und verhütung

¹ an gerichten, da denen die appellationes für unser regierung ergeen oder in

² Nach der niederösterreichischen Instruktion.

nachtails so oft aus ainem handl volgen möcht, dienstlich und nutz ist, fürzunemen und zu handeln und sonderlich in dem, das zuwider unserer landsfürstlichen obrigkeit und hochait ist, notturfts und zeitlichs einsehen tuen, und in summa in allem anderm nach gelegenheit der leuf und gefertlichkeit nit allein auf anbringen, sonder auf ir selbs erfahrung und ex officio jederzeit die notturft bedenken, für die hand nemen und darzue auch denen sachen, so inen von uns umb bericht, iren rat oder sonsten zukomen, ain gedencpuech halten, dasselbs oft ersehen und mit ernst darob sein, damit dieselben unser sachen, so wir inen also zuschicken oder bevelchen, nit aufgezogen oder in vergessen gestellt werden.

. . . oder in vergessen gestellt, sondern andern gemainen partisachen in alweg furgezogen und unerwartet ainiches sollicitierens ex officio fürderlich expediert werden.

13. Sollen perckwerchordnungen handhaben.¹

[Dieser Punkt fehlt.]

Dann der perckwerch händel halber solle gedachter unser statthalter, canzler und regenten auch camerräten all und jeglich erfindungen und andere ordnungen, so von desselben perckwerchs wegen aufgericht sein, und darzue die alten lobliche gewonhait und herkomen vestiglich handhaben, auch darob sein und bestellen, damit denselben erfindungen und ordnungen, auch allen löblichen gewonhaiten und herkomen also gelebt und nachgegangen und alzeit unser und gemaines perckwerchs

¹ Nach dem Muster der oberösterreichischen Regierungsinstruktion.

nuz und fromen betracht und gefördert werde. So oft inen auch deshalb ichts betrefentlichs fürfeltt und darinen zu handeln not ist, sollen sie das¹ sambt und neben unsern camerräten getreulich und mit vleiß erwegen und handeln.

14. Sollen neben den alten junge perckleut aufziehen.²

[Dieser Punkt fehlt.]

Verner als³ disen n.-ö. fürstentumben und landen an den gottesgaben des perkwerk und zu erhaltung derselben an geschickten tauglichen personen nit wenig gelegen, demnach so ist unser gnediger bevelch, das unser regierung und camer auf mitl und weg, wie neben den verstendigen perckleuten, so noch vorhanden sein, andere mehr aufgeziglt und erhalten werden, damit ainer den andern ersetzen und in fürfallenden notturften in ämbtern und in ander weg gebraucht und also der abfall des metall⁴ verhüet werden müge.

15. Wer beschaid geben soll.⁵

[14]

Weiter so sollen die mündlichen abschid und beschaid, so in unserer regierung beschehen, durch unseren statthalter oder aus seinem bevelch unsern canzler gegeben werden. Welche partei aber vor der regierung nit abgeschaiden, sonder in die canzlei umb ir abfertigung beschiden, solle

... Welche partei aber vor der regierung nit mündlich, sondern in die canzlei umb ir abfertigung beschiden, . . .

¹ mit den personen so bisher darzue geprauchet und in solchem tauglich sein,

² Als Vorlage diente die oberösterreichische Regierungsinstruktion.

³ diser unser furstlichen grafenschaft Tyrol

⁴ und des salzperkwerchs

⁵ In Übereinstimmung mit der oberösterreichischen Regierungsinstruktion.

solichs durch unsern canzler oder in abwesen seinen verwalter nach gelegenheit der sachen gegeben und sonst durch niemandts den parteien¹ eroffnet werden.

16. Welchermassen zu erkennen.

[15]

Unser statthalter, canzler und regenten sollen in obbeschribnen und in allen andern sachen, die iner und ausserhalb rechtens für si komen, auf anlangen der parteien oder von amtswegen nach irem höchsten vleiß handeln und erkennen, was recht ist, also das si ir erkantnus tuen sollen nach obberierten unsern und unsers haus Österreichs, auch aines jedes lands freihaiten oder alten löblichen landsgebreuchen und wo aber die freiheiten oder die alten löblichen landgebreich nit verhanden wären, als dann nach den gemainen geschribnen rechten sprechen und erkennen bei dem aid, den si uns geschworen haben, und in summa alle sachen mit dapferkait und ainem bestendigen wesen handeln und regiern.

Und weil fürkumbt, das in erledigung der appellationen bei gedachter unser regierung allerlai unordnungen, sonderlichen in dem, das die einkomenden appellationen bisweilen vor ordenlicher erledigung derselben durch etliche ainzige personen aus der canzlei zu sich genomben, haimbwerts getragen, durchsehen, ja bisweilen wol gar verlorn werden, eingerissen und fürgeloffen, das nun hinfüro

... oder alten löblichen landsgebreichigen, da aber kaine, sonder wahre landsfreihaiten, gebrauch oder sazungen verhanden wären, alsdann nach dem gemain . . .

¹ die ratschleg oder abschid

² Der erste Absatz ist nach dem Muster der niederösterreichischen Instruktion gearbeitet.

solches gänzlich verboten und solche appellationen, sobald si einkomen, durch den regimentscanzler eroffnet und ordenlich eingeschriben werden, er regimentscanzler dieselben stracks widerumben zu verpetschiern und in die canzlei, dem alter nach und wie si nach ainander einkomen, in ain besonder truchen legen zu lassen, schuldig sein sol, auch eheunder nit, dann wann si gleich zu der erledigung fürnemen will, durch den regimentscanzler widerumben eröffnet, mit erledigung derselben aber als ofts nuer imer beschechen kan und sich si unsere räte tailen mügen, fürgangen werden soll.

. . . zu der erledigung fürnemen oder einem herrn aus den räten zum referiern zu stellen will, durch ime regimentscanzler eröffnet, . . .

17. Vorbehalt des supplicierens.¹ [16]

Wir behalten uns aber als regierender herr und landsfürst die supplicierung von gemelts unsers statthalters, canzlers und räte gebnen abschieden und gefölten urtln unsers gefallens anzunemen und dieselben zu declariern, wie billich und an uns herkomen ist, mit gnaden bevor.

18. Die bewegnussen zu vermerken. [17]

Und ist daneben unser genediger bevelch und wöllen, das unser statthalter, canzler und regenten in allen und jeglichen abschieden oder declarationen der appellationen ire bewögnussen und ursachen unterschiedlich vermerken, aufschreiben und behalten lassen, damit uns dieselben im fal

¹ Nach der niederösterreichischen Regierungsinstruktion gearbeitet.

man bei uns hernach pro revisione actorum anhalten und wir dieselb aus bewöglichen, redlichen, stattlichen ursachen annemen und bewilligen wurden, auf unsern bevelch, ohne oder mit den actis, überschickt und auf ersechung derselben ir der regierung, dero wir dann als unser höchsten nachgesezten obrigkait, wie billich, so vil imer menschen müglich reputation zu erhalten selbs gnedigeliich bedacht sein wöllen, umb desto mehr verschont werden müg.

19. Sollen in zweiflichen sachen beschaid nemen.¹ [13]

Es sollen auch unser statthalter, canzler und regenten in den ordnungen, mandaten und andern schriften, so von uns an unserm hof ausgeen, obgleich den parteien darinen mißverstand einfel, nit declaration oder erleuterung tuen, sonder in ansechen, das inen die ursachen, derhalb solche ordnung und schriften von uns je zu zeiten ausgeen möchten, verborgen, auf uns beschaiden oder selbs von uns beschaid nemen.

20. Wie den urbarsholden zu helfen.² [18]

Nachdem uns vermuettlich von unsern armen leuten und undertonen über unsere³ landspfleger, pfandschafter und ander amtleut, denen si underworfen sein, clagen und beschwörung fürkomen möchten, und uns nit ge-

¹ Nach der niederösterreichischen Regierungsinstruktion.

² Nach der niederösterreichischen Regierungsinstruktion.

³ hauptleut,

maint, durch dieselben unsere¹ pfleger, pfandschafter und ambtleut unsere undertonen und holden irer verweisung und pfandschaft über die gewöndlichen zins, dienst, robat, steur und sonst wider die billichait dringen und beschwären zu lassen.

... oder beschwären lassen [hier schließt der nachfolgende Punkt ohne Überschrift unmittelbar an], demnach ist unser mainung, wo ...

21. In mangel des vizdombs soll inen die regierung helfen.²

Demnach ist unser mainung, wo dergleichen beschwörungen unsern undertonen in unsern fürstentumben durch die ambtleut zuegefüegt wurden, das sie sich derselben vor unserm verordneten vizdomben jedes lands, darinen die undertonen und ambtleut sizen, darnach die sachen, es sei unser urbarguet, justicisachen oder sondere beschwär wider die pfandschafter und ambtleut antrift, beclagen mügen, derselb unser vizdomb in demselben land soll in solcher beschwörung gebürlich handeln und einsehen tuen. Wo aber ain vizdomb darin verzug oder sonst dermassen handelt, das die undertonen des beschwär hätten oder die sach ine selbs anträuf, so sollen unsere undertonen im selben fall bei unser regierung und camer ir beschwärd anbringen und umb wendung ansuechen mögen, welche auch alsdann auf solch anruefen fürderlich die billichkait verfüegen oder die sach mit recht entschaiden, auch was sich gegen den vizdomben von

¹ haubtleut

² Nach der n.-ö. Regierungsinstruktion, auch die Abschnitte 22, 23.

wegen irer nachlessigkeit gebürt, handlen, also soll es auch, wo ain pfandschafter, haubt-, ambtman oder verwalter derselben unser camer güeter wider ain oder mehr undertonen zu clagen gehalten werden; und welcher unser haubtman, pfleger, ambtman oder pfandschafter also unrecht und strafmässig befunden wirdet, gegen denselben solle durch obbemelte unser regierung und camer nach irer erkantnus und mässigung straf und execution beschechen; hinwiderumb wo ain paur den pfandherrn, pfleger oder ambtman unbillich beclagt und solchs in der verhör erfunden, soll der paur den pfandherrn oder pfleger den costen auch nach bestimbter mässigung schuldig sein zu bezalen, auch derselb paur nach gelegenheit der versprechung und sachen durch erkantnus gestraft werden; welcher underton oder paur aber den uncosten seiner obrigkait armuethalben nit vermecht zu bezalen, soll demselben underton oder paurn anstatt des gelts ain leibstraf, es sei mit gfenknus, abprechung der speis oder dergleichen weg nach gestalt auch mässigung unserer verordneten obrigkait auferlegt werden.

22. Der landleut beschwörungen wider die pfandschafter.

[19]

Was dann von unsern landleuten in den¹ landen² wider unser pfleger und pfandschafter oder kauer auf widerkauf für beschwär, clag oder anforderung umb sachen, so gewaltig, oder an-

. . . oder kauer auch widerkauer für beschwär, . . .

¹ n.-ö.

² sonderlich in unsern fürstentumben Steyr, Khärndten und Crain.

der eingrif, tätzlich handlung oder ains des andern einziehung der gütter, neuerung oder ander personlich sprüch, die unser camerquet betreffen, fürkomen, sollen dieselben anforderungen, clagen und irrungen, nindert anderstwo, dann in erster instanz¹ vor unserm vizdomb in Steyr als der beclagten ordenliche obrigkait und richter, allain in Khärndten und Crain aber gleichwol auch vor unsern vizdomben doch neben unserm landshauptman oder verweser als der landleut ordenlichen obrigkait und also ainem mitrichter; wo aber dieselben unsere pfandschafter, pfleger und keufer auf widerkeuf zu unsern landleuten oberüerter sachen halben sich zu beschwärn und zu beclagen hetten, des soll in erster instanz vor unsern landshauptleuten oder vizdomben jedes lands gehandelt und gerechtfertigt werden.

Und wo sich vor denselben beiden obrigkaiten ain oder der andertail gesprochnen entschidts oder urtl beschwärd zu sein vermaineten, dann die appellation derselben für unser regierung und camer vorbehalten sein.²

Was aber unser hochait und obrigkait aigentumb, grund und pöden mehrbestimbter unser camergüter berüert, solle ohne mitl, was in güetlichen verhörn und ausserhalb gerichtlichs proces geführt wirdet, vor unser regierung und camer gehandelt, aber was im ordinari rechten ist, vor der re-

¹ vor unsern vizdomben jedes lands, darinen solche sachen fürfallen.

² aber in Oesterreich unter der Enns allain vor obgemelter unser regierung und camer, und in unserm land ob der Enns solle in beruerten sachen durch unsere landhaupt und vizdomb wie bisher und bis auf unser verrer verordnung gehandelt werden.

gierung allain gerechtfertigt werden; darauf sollen unser¹ landshaubtleut, verweser und vizdomb gedacht sein, wo durch ain oder mehr unser landleut, pfleger, pfandschafter oder keufer auf widerkeuf jemens oder ichts vor inen fürgewendt werden umb sachen unser aigentumb, grund, poden und anderer unser camer güeter zu- oder eingehörung und der pfandschafter, inhaber oder ambtleut dagegen glaubwürdig des vor inen ausgefüert werden soll, fürbracht, das er ime dermassen von uns eingeantwort und vor ime auch also gehalten worden, dadurch uns als aigentumber einzutreten, zu verantworten oder zu schirmen zustiende, das solches ohne mitl vor unser regierung gehandelt, gerechtfertiget und dahin gewisen, auch die inhaber unser pfandschaft und camergüeter darüber zu verantwortung der sachen nit gedrungen werden und das damallen vorbegriffen, also volziehung geschech; sollen unser camerrät mit vleiß und ernst von unsern wegen darob halten und wo von den parteien unserer pfandschafter, pfleger oder keufer anzeigt wird, das durch unser² landshaubtleut, verweser oder vizdomb in den landen dem zuwider gehandelt worden, sollen gemelte unser camerrät darinen abstellunng tuen und was inen darin beschwerlich fürfiel, dasselb sambt irem rat und guetbeduncken an uns gelangen lassen; solchen articul haben wir inen unsern camerräten, sich darinen wissen zu halten, auch zustellen lassen.

¹ statthalter n.-ö. lande und vizdomb ob der Ens

² statthalter, landshaubtman und vizdomb ob der Ens

23. Die regierung solle in [20]
camersachen zwischen den
pfandschafter verhör halten.

So¹ ist auch unser entlicher
willen und mainung, das zwischen
den pfandherrn, pflegern und
unsern urbarsleuten auch in an-
dern sachen unser camerquet be-
treffent² allain unser statthalter
und regiment verhör halten; je-
doch was supplication in unser
regiment komen, die unser camer-
quet betreffen, sollen in unser
camer geschickt werden, damit si
der notturft nach darinen gehandlt.
Sover aber verhör in denselben
sachen zu halten not sein wurde,
so sollen unsere camerrät die wi-
der in unser regiment senden,
damit sie verhörtag für sich an-
setzen und dann etlich aus unsern
camerräten bei denselben verhöرن
gegenwärtig sein und sizen mügen,³
und so es volgens zu erkantnus
der sachen kumbt und die umb-
frag beschicht, soll aines camer-
rats stim nit mehr sonder gleich
sovil als aines andern rats bei
unser regierung gelten, würgen
und in allweg das das mehrer
seinen fürgang haben.

Wo sich aber in wichtigen
grossen sachen unser camerquet
betreffent begüb und zuetrieg, das
unser regierung und camer etwas
zweifeltig oder mishellig wüorden,
also das sie sich des abschidts
oder erkantnus nit vergleichen
möchten, so sollen sie darüber
kainen entschluss oder eroffnung
tuen, sonder die sachen zuvor an

¹ Und wiewohl vorher unser rätb unserer raithcamer

² verhör gehalten, so ist doch endlich unser mainung, dass

³ aber unser camerprocurator in alweg davon ausgeschlossen werden.

uns gelangen lassen und unsers beschaidts darüber erwarten.

24. Vergleichung pan [23]
und acht.¹

Unser statthalter und in seinem abwesen ain ander aus der regierung, dem ers bevelchen wirdet, soll auch in unserm namen und an unser statt in unsern furstentumben und landen pan und acht, als oft es die notturft erfordert und sich zu tuen gebürt, doch allwegen in beisein der regierung verleihen und solcher verleihung, panbrief in unserm namen, wie stylus der canzlei ist, verfertigen lassen.

25. Lehenverleihung.² [24]

Es sollen auch weiter unser regiment in unserm namen und an unser statt in unsern fürstentumben und landen die lehen³ nachdem sie ainest von uns verlichen und wider apert werden, mit disem gewöndlichen⁴ clausel (was wir von recht daran zu verleihen haben) weiter verleihen, doch allen vleiß und aufmerken haben, damit niemandts, der solch lehen verwürkt hat, oder wasgestalt die vermunt und uns haimbgefallen sein möchten, verlihen werden. Dergleichen auch sollen unser statthalter, canzler und regenten in den aufgesandten übergeben oder in ander weg veranderten lehen ir vleissig auf-

¹ Nach der oberösterreichischen Regierungsinstruktion.

² Nach der niederösterreichischen Regierungsinstruktion.

³ so von unserm lieben herrn und anherrn weilend kaysers Maximilian löblicher gedechtnus empfangen sein.

⁴ artiel

merken und gründliche erkundigung halten, ob der übergeber oder veränderer, so ain manlehen von ime aufzunemen und ainem andern zu verleihen begert, die lezt mansperson seines namens und geschlechts sei oder nicht; und so es wäre, sollen unser statthalter, canzler und regenten sein aufsandung dergestalt, das sie dasselbig mannslehen demjenigen leihen wöllen, dem er es zustellen wolt, nit annemen oder in solche veränderung zu bewilligen oder dasselbig lehen zu verleihen nit macht haben, sonder die sachen an uns gelangen lassen und unsers beschaidts darüber erwarten; werden wir dann befinden, das ainer ausser chaften ursachen seines unvermügens solch sein manlehen zu verändern vorhat und umb bewilligung ansuecht, darinen wellen wir uns nach gestalt und gelegenheit der sachen jederzeit auch gebürlich und gnediglich erzaigen und halten.¹

. . . sein aufsandung nit annemen oder in soliche veränderung zu bewilligen . . .

26. Lehen registratur.

[25]

Wir wellen auch, sooft aufsendungen oder ander veränderungen der lehen fürkomen und angenommen werden, das dieselben jederzeit² in sondere püecher nach den landen, darin dieselben lehen gelegen, intituliert und eingeschriben, damit die lehenbrief, wan es zu fällen und neuer empfachung der lehen kumbt, darauf nach not-

¹ In der Instruktion vom Jahre 1545 folgt sodann der Artikel, nach welchem die Regierung zur Bestätigung der vom Kaiser Max konfirmierten Privilegien ermächtigt wurde; in den Grazer Instruktionen fehlt eine solche Bestimmung.

² jederzeit zu den vorigen lehenbriefen in der lehensregistratur verzeichnet werden

turft ordenlich gefertigt und hernach in die bewilligten lehenbrief dem aufsender oder veränderer die voraufgesandten und veränderten lehenstück nit wider eingestölt werden.

27. Auf der lehen underschid [26]
 vleissig zu merken.

Dergleichen solle unser regierung und camer in sonderhait auf dis ir vleissige achtung geben, das die rittermässigen lehen nit geringern und derselben rittermässigen lehen unfähigen personen, dadurch sie zu peitl- oder paurnlehen und also gar von irer ersten art verändert und uns damit derselben lehenschaft entzogen, verlihen werden.¹

28. Wie die lehen von neuen [27]
 zu verleihen.

Dann der steyrerischen, kärnerischen und crainerischen lehen halber, wann es sich uber kurz oder lang begäb, das uns ains oder derselben mehr haimbfielen und wir dieselben weiter verleihen und unserm regiment die notturft darüber zu fertigen und aufzurichten bevelchen wurden, so solle dieselb nit nach den alten briefen oder derselben lande lehensfreihaiten, sonder allain dem gemainen lehensrecht und aigenschaft nachgestellt werden und sonsten auch ausserhalb unsers sondern schriftlichen bevelchs, niemand kain verschwignes und unempfangens

¹ Doch sollen die burger, so in unsern fünf n. ö. landen und sonderlich im land ob der Enns, rittermässige lehen vorhin empfangen haben, sy und ihre erben bei demselben lehen gelassen, aber auf ihre aufsandung andern derselben rittermässigen lehen unfähigen personen nit gelihen, noch zu verkaufen oder sonst zu verändern gestatt werden.

lehen nit verleihen, sonder sich
zuvor beschaidts bei uns gehor-
samblich erholen.

29. Vorbehalt der geistlichen [28]
lehenschaft.¹

Wir behalten uns aber hiemit
ausdruckenlich bevor der geist-
lichen lehenschaft; derselben solle
sich unser regierung gar nit an-
massen, sonder, wo inen ainiche
derselben erledigung fürkäm, die-
selb an uns mit irem rat und
guetbedunken gehorsamblich ge-
langen lassen und auch unsers
beschaidts darüber erwarten.

30. Wie die ausgangen [21]
bevelch zu hand haben.

*Weiter nachdem villeicht in
unserm regiment² je zu zeiten be-
schwörungen von den undertonen
furkomen und darauf bevolchen
werden mechte, sover dem also
wer, das der anclagt solcher be-
schwarung absteen oder aber für-
derlich underricht tuen solle, war-
umben ime solchem bevelch zu
geleben nit gezimbt und aber in
solcher sachen oft mehr als ain
bevelch ausgeen köndten und ainer
dennoch seines unbillichen für-
nemen nit abstüende, auch kain
underricht täte, sonder für und
für in seinem unbillichen für-
nemen verharete, dadurch wir von
den undertonen grösslich veracht,
uns auch darauf in unsern be-
velchen und geboten grosse unge-
horsamb erwiechs, auch deshalb*

¹ Dieser Artikel fehlt in den Instruktionen für die Wiener Regierung.
Hingegen bestimmt die Instruktion für die oberösterreichische Regierung
vom Jahre 1536, beziehungsweise 1551: Aber all gaistlich lehenschaften,
die sein gross oder klain, die behalten wir uns selbs zu verleihen bevor.

² täglich vil merklich beschwehrungen

die armen leut in vil unbillich und ubrig costen gefüert würden,¹ darumben und damit solche ungehorsamb fürkomen und die undertonen und armen leut vor unuzen unkosten und verderben verhietet, darzue auch unser bevelch und gebot bei den undertonen ain ansehen haben, so geben wir in disem dise ordnung, wan unser regiment bevelch ausgeen lassen würdet, das ainer seines unbillichen fürnemens absteen oder andern sachen nachkomen wnd ain beniegen tuen soll, das dann derselb auf solch bevelch zu tuen schuldig wär, und aber unsern ersten bevelch veracht und ungehorsamb erschinen oder darüber ainen unbillichen bericht täte und also sein widerpartei muetwilliglich umbfüert und aufzug, so soll unser regiment dieselb person und sein widerpartei erfordern und die sach aigentlich verhörn und sich darin gründlichen erkundigen; und wurde erfunden, das derselb wider unsern bevelch sein gegentail unbillich umbgetrieben und sich auf unsern bevelch also ungehorsamblich gehalten het, so soll demselben umb sein ungehorsamb auferlegt werden, dem gehorsamen beschwärten tail costen, schäden und expens abzulegen und nicht minder von stund an durch unser regierung umb die befunden ungehorsamb nach derselben gelegenhait gebürlich und notturf-tige handlung und straf fürgenomben werden; so sich aber jemand's auf unser regierung ersten und andern bevelch ungehorsamb erzaigte und zu verhör auch nicht

¹ darein wier als regierender herr und landsfürst der merklichen notturf-t nach billich zusehen haben

erschin, demselben soll alsdann in dem dritten bevelch oder vorderbrief ain peenfall angesetzt und so er den auch überfüer, volgens alsbald¹ durch ain bestolte person umb solchen peenfall beclagt und gerechtfertigt werden.

31. Mit dem ansaz, peen-
fällen oder gefänknus. [22]

Wo auch ain partei, so in disen landen mit ligenden güetern angesessen wäre, den abschiden oder urtln, so durch unsern statthalter, canzler und regiment gegeben werden, in angesezter zeit nit nachkümb, so sollen unser statthalter, canzler und regiment dieselb partei durch erkantnus des ansaz zu gebürlicher volziehung ergangner abschide und urtl halten und bringen; welche partei aber in disen landen nit ligunde güeter hat, also das der ansaz gegen derselben nit geschechen könde, so soll dieselb partei anstat des ansaz mit peenfällen oder fänklicher verheftung zu obvermelter volziehung gehalten werden.

32. Aufwiderwertige bevelch
bericht tun. [12]

Nachdem auch je zu zeiten parteien an unsern hof komen und irer sachen halben² von uns bevelch gefertigt werden möchten, darinnen aber vorhin vor unserm regiment gehandelt und uns verborgen und nit angezaigt wurde und bemelt unser bevelch denen, so gedacht unser regiment gefertiget, widerwärtig sein könden, so soll demselben unserm regiment,

¹ von unserm camerprocurator

² durch verdunkelt supplication anlangen thunen und derhalben

so sie solchs bevelchs erinert oder was solches von uns an sie selbs ausgieng, alweg bevorsteen, uns derothalben iren bericht zuezusen-den und mitler zeit mit volziehung solcher bevelch still zu halten.¹

33. Der regierung und camer union und mithandlungen. [29]

Nachdem wir aus hohen, trefflichen und bewöglichen ursachen unser regierung und camer zusa-men in ain wesen gezogen und gestölt haben, ist unser will und mainung, das es bei demselben also besteen und bleiben, unsere regimentsrät unsern camerräten und dagegen unsere camerrät unsern regimentsräten nachvolgender weis und mas zugeton und bei ainander sein,² sonderlich aber die gräniz, perkwerks, wälder, landtagssachen, gemaine beschwä-rungen und dergleichen ander ding mehr, unser fürstlich regierung und camer samentlich belangent, mit einander fürnemen und hand-len, aber sonsten gemaine camersachen als ersezung der ämbter, urlaubung der amtleut, derselben underhaltung, besoldung und raitungen und anders, so unser fürstlichen regierung mit nichten oder doch gar wenig anhengig, sollen sie die camerrät allain handlen

. . . in ein wesen mit nachfolgender erleuterung gezogen und gestellt haben, . . .

¹ Ferner ob uber solch vorgeschriben fuerfallent sachen mehrer und grösster notturft und handlungen, die doch verzug erleiden möchten, zufallen wurden, dieselben sy uns zuvor klärlich und gründlich berichten und darauf unsers verrern beschaidt und bevelchs erwarten und was wier ihnen alsdann auf dieselb ihr underricht bevelchen werden, demselben sy nachkomen. [Ähnlich in der oberösterreichischen Instruktion 1536, beziehungsweise 1551.]

² Bis hierher ist der Artikel wörtlich aus der oberösterreichischen Re-gierungsinstruktion vom Jahre 1536, beziehungsweise 1551 entnommen.

und darunder unsern nuz und fromen nach irem pösten vermügen befürdern und betrachten; doch ordnen und sezen wir, das¹ si sonsten unser² camerrat frei sein, derselben unser camer mit vleiß auswarten und ir handlung pflegen, wie wir inen des in sonderhait ordnung und bevelch gegeben, jedoch sollen die articul, die unser statthalter und regenten mit inen, wie obstet, zu handlen haben, hiemit nit ausgeschlossen sein und so solch sachen etwas groß und beschwär, auch zweiflig, also das die zum tail unser regierung und handhabung der land und daneben derselben volziehung, wie die beschechen soll, betreffen oder sonst inen von uns bevolchen wurden, so sollen unser regenten und camerrat als von baiden tailen unsere getreue diener getreulich und fleissig, wie wir uns des ungezweifelt zu inen versehen, darinnen handlen, aber sonst niemands in derselben unser camer zu schaffen noch zu handlen haben, dann wir selbst;³ es soll auch unser regierung in gemainen sachen unser camerrat zu inen zu vordern, verhieten, auch sich in unsern camersachen nicht zuvil einlassen, daraus unser camerrat ursach hetten, sie weiter umb beratschlagung anzusuechen und also die zeit andern handlungen zu verzug und aufschub zu verlengern und zu verzeren.

¹ Von hier an bis zum Schlusse in wörtlicher Übereinstimmung mit der niederösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1545.

² raiträt bemelter unserer raitcamer

³ wan wir uns unser camerguet und raitcamer gänzlich und frei vorbehalten.

34. Wie die gemaine sachen [30]
zu beratschlagen.¹

Damit auch solche sachen und handlungen, so unser regierung und camer wie oblaut samentlich zu erledigen haben, alwegen gefürdert und ohne verlierung der zeit oder versaumung der ordinari regiments und camersachen desto stattlicher verricht und erledigt werden mügen, so sollen si zu beratschlagung berüerter gemainer sachen in jeder wochen ainen oder zween tag fürnemen und sich derselben nach gelegenheit der zeit, leif und händel mit ainander vergleichen und in suma alenthalben gegen ainander tröstlich und freundlich erzaigen.

... in jeder wochen an einander zwen tag fürnemen ...

... freundlich erzaigen, darbei dem canzler oder seinem verwalter auferlegt sein solle, wan ime dergleichen beede stelen bertüerende sachen zukomben und er wahrnimbt ein notturft zu sein, das die camer vor der beratschlagung die darzue gehörige sachen und schriften auf und herfürsuechen müste, das er alsdann soliche einkombne schreiben der camer alsbald überschicken solle, damit dieselbe mit notwendiger preparation gefast und zu der beratschlagung erscheinen müge.

35. Wie die brief zu fertigen und unterzuschreiben.

[31] Wie die brief in sollichen gemainen sachen zu fertigen und unterzuschreiben.

Weiter und wie wol² unser gemüet ist, das bei unserm statthalter und regenten, auch unser

¹ In wörtlicher Übereinstimmung mit der niederösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1545.

² Der Artikel 35 ist der oberösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1536, beziehungsweise 1551 mit den vermerkten Abänderungen entnommen.

X *raitcamer¹ unterschiedliche rät gehalten werden und die canzleien gesondert sein sollen, so ist doch unser meinung und ordnung, wann wir² an sie unser bevelch in nachfolgender oder andern sachen werden ausgehen lassen, es sei in finanzen oder in confiscationen, und von ausgaben und dergleichen sachen, wann auch mit den pflegern oder amtleuten ainiche verkerung, besezung und entsezung zu tuen ist, das si solchs auch perkwerech, gräniz, wälder und gemaine landtagssachen, wie obvermelt sambtlich und miteinander handeln und verrichten und die brief, was und sovil derselben in solchen sachen aufzurichten, dergleichen all bevelch an³ unsere vizdomb, auch andere bevelch und missiven, die umb gelt⁴ ausgehen, darzue pfleg-, ambtbrief und ander dergleichen verschreibungen, die unser camersachen antreffen, bei derselben unser camer aufgericht, geschrieben, registriert und⁵ gefertigt und zusambt⁶ den camerräten aufs wenigst durch unsern canzler unterschriben und verzeichnet werden sollen.*

... werden sollen. Wir wollen auch darumben alle bevelch, die je zu zeiten in allerlai obgemelten sachen und handlungen an unsern hof werden ausgehen, an unsern statthalter, regenten und camerrät samentlich zu handen unser camer stellen und fertigen lassen. [Dieser

¹ hinfur wie bisher wie wir des hiemit nochmaln also ordnen

² hiefuran laut unser hofcamerordnung

³ unsern Tÿrolischen camermaister

⁴ an unser phleger und amtleut

⁵ durch unsern Tÿrolischen camersecretari

⁶ unserm stathalter und camersecretari noch durch zwen unserer räte. ainen von unser regierung, den andern von unser camer

Zusatz bildet in der Instruktion von 1597 den selbständigen Punkt 39.]

36. Die camer solle die raitungen aufnehmen.¹

Wann aber von unsern² ämbtern raitungen zu tuen fürfielen, so solle solche durch unser camerrät allain fürgenomben und darinen unser nottürft gehandelt und alle, die darin nit irrung gefunden, beschlossen, darüber raitbrief und was not ist ordentlich gegeben werden.

37. Derselben irrungen durch die regierung und die camer zu vergleichen.³

Wo aber in solchen ordinari oder extraordinari raitungen irrungen fürfielen, so sollen dieselbige durch die regierung und camer samentlich gehandelt und verglichen werden.

38. Wie die raitbrief und auszüg zu fertigen.⁴

Dan so soll mit fertigung der raitbrief die ordnung, wie oben von andern verschreibungen gestellt ist, gehalten, auch die gemainen auszüg, die von jar zu jar gegeben also durch ainen von unser regierung und ainen von camer sambt⁵ dem puechhalter, unterschrieben werden.⁶

[32] Die irrungen, so in raitungssachen entstehen, durch die regierung und camer zu vergleichen.

Es gebüert zwar unserer n.-ö. camer, die aufnemb- und justifizierung der raitung; wo aber in sollicher ordinari oder extraordinari raitungen sollich irrungen fürfielen, das er zu rechtlichen entscheidungen komen müsste, so sollen dieselbigen durch unser regierung und camer samentlich gehandelt, verglichen oder erkent werden. [Punkt 36 und 37 sind hier in einen zusammengezogen.]

[Dieser Punkt fehlt.]

¹ Der oberösterreichischen Regierungsinstruktion entnommen.

² hohen und nidern

³ Der oberösterreichischen Regierungsinstruktion entnommen.

⁴ Der oberösterreichischen Regierungsinstruktion entnommen.

⁵ camerschreibern oder

⁶ wie von alter her beschehen ist.

39. Welche brief von hof an sie samentlich zu überschreiben.¹

[Siehe Punkt 35 [31] Schluß.]

Wir wöllen auch darumben alle bevelch, die je zu zeiten in allerlai obgemelten sachen und handlungen an unserm hof werden ausgeen, an unser statthalter regenten und camerrät samentlich² doch zu handen der camer stellen und fertigen lassen.

40. Die ausgaben samentlich zu verordnen.³

[33]

Was dann die ausgaben belangt, die sich bei unser regierung und camer täglichen in unsern sachen, daran uns gelegen ist, als mit potschaften, commissarien oder gesanten auszuschicken, kundschaften zu halten,⁴ zuetragen möchten,⁵ sollen unser statthalter,⁶ canzler, regenten und camerräte samentlich die notturft handeln und beratschlagen, auch alsdann das gelt, sovül von nöten, von unserntwegen darauf verordnen. Was aber klaine ausgaben sein als potenlon, zerung auf commissari, so in disen landen in unsern sachen gebraucht, auch der costen, so auf handhabung unserer general oder mandaten durch unser regierung nach zimblicher dingen verordent und dergleichen mer ausgaben, mögen

... als mit commissarien, potenlon und kundschaften zu halten und dergleichen auf handhabung unserer general oder mandaten zuetragen möchten und si regierung in zimblichen dingen verordent, mögen unser statthalter, canzler und regenten desthalben zedl auf unser camer schicken, . . .

¹ Der oberösterreichischen Regierungsinstruktion entnommen.

² und nit auf unser camer insonders

³ Der niederösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1545 entnommen.

⁴ wider strassenräuber oder entsagt des landsvolck zu ross und fuess zugebrauchen

⁵ und solch ausgaben zu beschehen noth thuen wiert,

⁶ und die rät, die als vorhin gemelt, jederzeit geordent werden, dasselbig sambt unsern räten unserer raitcamer

unser statthalter, canzler und regenten desthalben zett auf unser camer schicken und darinen dieselben ausgaben anzaigen, die sollen alsdann von unsern camer-räten zu bezalen verordnet werden. Wir wöllen aber, das unser statthalter, canzler und regenten darob seien, damit von den ungehorsamen der uncosten, so zu handhabung der ausgangnen bevelch oder general auflauft, sovil imer möglich zum fürderlichisten widerumb erstattet und eingebracht werde.

41. Abstellung der secten.

Verner wellen wir und ist unser ernstliche mainung, nachdem sich ain zeit herumb vil irriger secten und verfererischer ler erhoben¹ und die etwo unsern undertonen mündlich und schriftlich eingebildet,² daraus dann vil üfels, unrue, empörung³ (da gott vor sei) zu gewarten, das unser statthalter, canzler, regiments- und camer-rät, auch dem selbenwesen verwondte personen, nit allain für sich selbs, unserer heiligen wahren cristlichen und catholischen religion anhengig, sonder auch darzue in alweg mit ernst darob und an seien, damit in unsern landen⁴ kaine

[2] Von der religion und abstöllung der secten.

Nachdem wir uns gleich antritt unserer fürstlichen regierung nicht mehrer noch hohrers angelegen sein lassen, dan unser land und leut bei der ungehorsamb einigkeit und gemeinschaft der heiligen algemainen catholischen kirchen bestendiglich zu erhalten und die widrig verfierisch secten und zerrichtlichen lehrn aus unsern landen und gebieten auszureiten, inmassen wir dann desthalben von ainer zur andern zeit allerlei bevelch, mandat und generalia ausgehen und publiciern lassen, so ist unser genediger und ernstlicher

¹ und die manigfaltig in unsern landen durch schrift, die allenthalben in druck bracht und fail gehalten, auch durch predigen dem gemainen volck offenbar

² und damit verfuehrt werden,

³ erzaigt und gevolgt ist,

⁴ kein lutterisch oder ander neue verfuehrerisch, sectisch oder ergerlich schrift, druck, puech oder gmähl, noch kein ander deutung fail gehalten, kauft oder gebraucht, dass auch kein lutterisch oder deren gleichen unchristlichen secten, die wider unsern altherbrachten hailwertigen christlichen glauben sein, prediger gestatt noch gelitten, und den officialen bevolchen werd

solche verflerische, irrige secten, si haben namen oder titl, wie si wellen, nit gestattet noch gelitten, darzue auch der ordenlichen geistlichen obrigkait *bevolchen werd, ir vleissig aufmerken und vorschung darnach zu halten, diejenigen, so sie leren werden, zu citiern und examinieren*¹ und wo sie dieselben nit irrig befinden, *desselben genuessen lassen*,² im widrigen fall aber dasjenig *gegen inen zu handeln, was sich geburt und recht ist.*

Wo³ aber jemants, den dieselb geistliche obrigkait citirt, *nit erscheinen, sonder ungehorsamblich ausbleiben würde, alsdann soll unser statthalter, canzler und regimenträt ir von unserntwegen beistand tuen, dem gericht und obrigkait, darinen derselb*⁴ sectische irrige wider die heilige catholische lehr lehrente ungehorsame prediger wäre, *schreiben und mit ernst bevelchen, ine fencklich anzunemen*⁵ und fur dieselb ordenlich geistlich obrigkait *zu stöllen.*⁶ Wo aber dasselb gericht solchs nit tuen wurde, *soll inen von unser regierung zum andermal bei ainem ernstlichen peenfall solches wider geboten werden, und wo si darüber noch auf der ungehorsam verharren, si von stund an durch*⁷ ain bestelte fis-

bevelch und wellen, das unser statthalter, canzler und regimenträt und alle denselben wesen verwonte personen nicht allein für sich selbst der alten wahren christlichen religion des gehorsambes und verordnung der römischen algemainen kirchen anhengig und zugeton sein, sonder auch ir fleissiges aufsehen haben sollen, damit sollicher allein seligmachender glaub allenthalben in unsern landen vestiglich gehalten, darwider kein neuerung zuegelassen, noch gestattet, sondern dieselben ausbraiter und verfüerer sowol auch ire anhenger und nachvolger vermüg angeregter unser publicierten generalien ab und aus dem land geschafft, auch nach gelegenheit mit gefenklicher einziehung und straf gegen ine verfahren, jedoch die wichtig sachen und sonderlich, wann unserer landleut einer oder mer wider unsere religions mandata gehandelt und derselben straf verwürck hette, jederzeit und vor allen dingen an uns von ir der regierung mit iren rätlichen guetachten gelangt und unsers beschaidts darüber erwart werde.

¹ wo sÿ ihne gerecht finden

² wo sÿ ihne aber ungerecht befinden

³ dann ein citierter prediger nicht erscheinen und ungehorsamb sein wolt

⁴ prediger wär

⁵ fuer die examinatores unser hohen schuel zu Wien darzue verordnet zu verantwortung seiner sachen und opinion

⁶ darin dann beruerte examinatores handeln sollen, was das recht vermag. Wo dann das gericht und oberkeit dem also bevelch gethan wierdet, auf das erst schreiben ungehorsamb erscheinen,

⁷ unsern camerprocurator

calische person darumben citiern und darauf summarie de plano handeln lassen und sonsten unser statthalter, canzler, regierung und camer sich mit dem bösten befleissen,¹ solche secten nit aufnehmen oder wachsen, sonder dieselben möglichsten vleiß auszureiten und die schuldigen personen,² was stands die sein möchten nit ungestraft hingeen zu lassen oder zu schieben,³ doch auch in allweg dabei ir aufmerken haben, ob sich desthalben indert die sachen zu unrue schicken oder erzaigen wolten, das si fürderlichen darüber ratschlagen und nachgedacht seien, demselben unverzüglich mit der tat zue begegnen, inmassen sie dann als catholische, frombe gotsfürchtige christen, auch unsere getreue diener und rät zu tuen, wol wissen werden und wir uns gnediglich und unzweifellich zu inen versehen.⁴

42. Die posten dem canzler zuantworten.

Es soll sich kainer unser regimentsrät understeen, posten, missiven, supplicationen oder ander schriften anzunemen, sonder die all unserm canzler geantwort

[10] Die handlungen und supplicationes dem canzler zuantworten.

¹ die neuen secten und besonder den widertauf, darin unzählbar mening zu den leuten komen,

² oder verbrecher

³ und auch mit ernst von unsern wegen ob unsern vilfeltigen publicierten mandaten und fürnemblich den ihenigen, so wier nechst verruckten achtunddreissigisten und neununddreissigisten jars diser sachen und religion halber und dann von wegen der sect des verdampften widertaufis dis jezigen vierundzwainzigisten jahrs widerumben verneuern und ausgeen lassen, vestiglich zu halten, demselben gegen menniglichen gestracks nachzekomen und zugeleben auch nichts münder für sich selbst wie obsteht und sÿ vor bevelch gehabt alle notturftige handlung und handhabung fuernemben und thuen

⁴ Kap. 41—49, 51 f. nach dem Muster der niederösterreichischen Instruktion.

werden; darinen soll ime unser statthalter auf sein anlangen an unser stat ernstliche handhabung tuen; doch mag unser statthalter auch sachen, so ime zuegebracht, annemen, aber hinnach unserm canzler überantworten und sie baid sich mitainander, wie obstet, welche von erst sollen fürgenommen werden, vergleichen.

... vergleichen.

Und nachdem vil supplication schreiber verhanden, dern tails die sachen wenig verstehn und vil verwierung und heiligung machen, darinen wol einsehens von nöten, damit dann auch disen so vil möglich fürkommen werde, so ist hiemit unser genediger bevelch, das hinfüro alle und jede supplicationen durch die bestelten advocaten aber, welliche sich einweder der regierung oder der gegenpartei unbeschaidner anzüg geprauchten oder auch si die regierung mit sachen, so für andere instanzen gehorig oder sonsten unnotwendiger weis anlaufen und behelligen wurden, in die gebürende straf nach gelegenheit der sachen genommen werden.

[11] Wie die ausfertigung der ratschlag beschehen und die gehaimb gehalten werden solle.¹

Verner solle dasjenige, was im rat geschlossen wirdet, also vollzogen und fürderlich gefertigt, in sonderheit aber verhüetet werden, das nit widerwertige handlungen und bevelch ausgehen, sondern bei der regierung mit dapfer-, gerechtigkeit, auch beständigen ein-

¹ In ähnlicher Fassung findet sich diese Bestimmung in der niederösterreichischen (1545) und in der oberösterreichischen Instruktion (1551) vor.

hellen wesens alles gehandelt und regiert, auch beinebens durch die rät, secretarien und canzleiverwandte bei iren getanen pflichten und aid alles, so im rat gehandelt, in ewigkeit in gueter enge und gehaimb gehalten und nichts davon offenbare werde.

43. Alle sachen unter unserm titl zu fertigen.

Dann so soll alle¹ lehenbrief, ladungen, commission, bevelch, mandat, urtl und ander notturf-tig brief, nichts ausgenomen, die zu unsrer fürstlichen regierung und zu volziechung der justicia und aller rechtfertigung notturf-tig sein, under unserm namen, titl und insigel ausgeen, inmassen hernach zu vernemen.

44. Dieselben sollen abgehört werden.

Nämblich alle brief und sonderlich die pergamenen in unserm regiment, in gegenwurt der rät, so dieselb sachen beratschlagt haben, aigentlich und mit vleiß abgehört werden und welche brief also im regiment vleißig verlesen und gerecht befunden, soll unser statthalter in dieselben brief ausserhalb der schrift sein zaichen machen.

45. Sollen durch den statthalter oder ainen andern alspald zaichnet werden.

Wo aber gemelter unser statthalter nicht verhanden oder anderer seiner geschäft halben solch

[34] Alle sachen unter unserm titl zu förtigen.

[Unter dieser Überschrift sind die nebenstehenden Punkte 43, 44, 45, 46 und 47 zusammengefaßt.]

Dann so sollen alle lehenbrief,

. . . und gerecht befunden und alle bereit ingrossiert worden, soll unser statthalter in dieselben brief ausserhalb der schrift sein handzaichen machen.

¹ confirmation.

sein warzaichen nit tuen möcht, alsdann soll ain ander der regenten, dem er unser statthalter solche verzeichnus bevelchen wirdet, an seiner statt tuen.

46. Item von zwaiien räten.

Und so dieselb brief also abgehört und von unserm statthalter oder dem ers an seiner statt bevolchen, verzeichnet, so sollen si alsdann weiter von zwaiien oder dreien unsern regimentsraten mit iren handzaichen und die gemainen brief als bevelch, mandat und dergleichen mit unserm klainen secret, aber all¹ lehen, urtel und ander pergamenbrief mit unserm grossen insigel verfertigt werden.

47. Der canzler selbs unterschreiben.

So soll unser canzler² auch³ all brief, so in unserm regiment und camer geratschlagt und beschlossen und in unserm namen und titl ausgeen, in sonderhait mit seinem namen unterschreiben.

48. Wie die sigil zu behalten. [35]

Es solle weiter unser vorgehent statthalter unser groß sigil in seiner verwahrung und darzue ain schlüssel und⁴ unser canzler den andern schlüssel, doch mit ungleichen verkerten schlössern, haben, und so brief damit zu sigeln, dasselb in irer baiden beiwesen

¹ confirmation

² Marx Beckh von Leopoldstorff

³ in unserm abwesen

⁴ Marx Beckh von Leopoldstorff als

mit beeden schlüsslen aufgeton und dann, so es gebraucht ist, allemal mit iren petschaften wider vermacht und versechen werden, es wär dann, das unser statthalter nit verhanden,¹ so soll er solchs unser groß sigil mit sambt dem schlüssel ainem unserer regimentsrät, welchem er die underzeichnung der brief bevolchen, auch zu verwahren geben, damit die partei deshalben nit aufgezo-gen werden. Aber das klainer unser secret soll unser canzler bei seinen handen und in seiner verwahrung haben und behalten, oder solches unserm expeditor bei der canzlei vertrauen, doch das er dasselb vleissiger als bisher aufbehalte und denen canzleidienern zu machung der sigil an-haimbs zu tragen nit gestatte noch solches für sich selbs tue, sonderlich aber alle die sachen, so mit dem großen sigil gefertigt werden, in ain sigil- oder gedenk-buech kürzlich vermerken lassen.

49. Vorbehalt die regierung [42]
zu mern oder zu mindern.

Wir behalten uns auch hierinen bevor, das wir jederzeit unser regiment mit den personen mündern oder meren, also auch sonsten dise unser instruction verändern, verkeren und andere stellen und sonst alles anders damit tun oder fürnemen sollen mögen nach unserm wolgefallen, von meniglich un-verhindert.

¹ oder anderer geschäft halben nicht zugegen sein möcht,

50. Die ainspening sollen auf den statthalter ihr aufsehen haben.

[Dieser Punkt fehlt hier.]

Und¹ dieweil bei unser regierung und camer in fürfallenden unsern sachen und geschäften ainspening und fuessboten zu halten sein werden, so sollen² die ainspening auf den statthalter³ ir aufsehen haben und⁴ was potenzetln in unsern regimentssachen ausgeen, dieselben sollen durch unsern canzler oder ainen geordenten secretari verzeichnet und unterschriben werden.

51. Soll kain geschenk angenommen werden.

[36]

Es ist auch unser entliche meinung und wellen kainswegs, das unser statthalter, canzler und regiment und auch die secretari oder canzleipersonen, so wir zu disem unserm regiment verordnen werden, von den parteien ainicherlai schenkung oder anders nemben, das gunst und gueten willen machen und darumben die parteien in iren sachen iren gegenparteien zu nachtail mit kainem recht, sonder aus gunst derselben schankung oder gab in unserm regiment gefertigt oder inen geholfen werden möcht, des wir also unserm statthalter, canzler und regenten, auch canzleiverwonten hiemit in dem aid und pflichten, so si uns geton, bei unser schwärn

. . . so wir zu disen unsern regimenten verordent oder kunftig verordnen werden, von den parteien

¹ Nach dem Muster der oberösterreichischen Instruktion.

² nun hierfür die geschwornen reitenden und fuesspoten

³ und camermaister, aber die ainspenigen auf unsern statthalter und regenten

⁴ so si gebraucht und ausgeschiedt werden, ir auszichen und widerankunft jederzeit unserm camermaister ansagen.

straf genzlichen einbinden. Wo aber solches von ir ainem erfahren, so soll gegen denselben, als der jeztgemelter seiner aid und pflichten vergessen, mit straf gehandelt werden.

[Dieser Punkt fehlt hier.]

[41] Die instruction zwaimal im jar zu verlesen.

Damit man sich aber dessen alles, was in diser unserer instruction verordent, umb sovil besser zu berichten und zu erindern, so wellen wir, das solliche instruction und ordnung nit allein ainen jeden regimentsrat gleich anfangs desselben anstand zum ersehen gestellt, sonder auch alle halbe jar, nemblichen so oft am ersten montag nach dem neuen jar und ersten montags des monats julii bei der regierung im völligen rat offentlich verlesen werden solle, damit sich unser statthalter, canzler, regenten und räte samentlich auch ein jeder in sonderheit desto pas darnach zu richten und zu halten wisse.

52. Vermanung des regiments.

[43]

Und so wir nun also vorgemelt unser statthalter, canzler, regenten und camerrät für ander personen zu unser regierung und camer unserer getreuen land fürgenommen und geordent und in sie unser sonders vertrauen sezen, so wellen wir nicht zweifeln, sie auch hiemit ermont haben, si werden in unserm regiment und camer in der¹ ordnung und versamblung, wie hie oben clärlichen angezeit und sonst allenthalben unsern nuz

. . . canzler und regenten für ander personen zu unserer regierung unserer getreuen land fürgenommen . . .

. . . sie werden in unsern regiment in der ordnung und . . .

¹ tailung

und fromen fürnemen und fürdern, nachtail und schaden nach ihrem vermügen wenden und uns darinen warnen, auch also unser statthalter, regenten, camerrät und diener, wie si uns dann gelobt und geschworen, treulich handeln und sich dermassen sechen lassen mit aufrichtiger, erbarer, redlicher und gerechter handlung dem armen als dem reichen, dem reichen als dem armen, wie fromen ehrlichen leuten und sich der gerechtigkeit und ehrn nach gezimbt und inen zu aufenthaltung der gerechtigkeit und warhait und underdrückung der ungerechtigkeit und poshait, zu hail irer seelen und iren schuldigen verbundenen pflichten nach, zu tuen gebürt¹ und wir uns zu inen als unsern getreuen räten und dienern das genedig vertrauen sezen.²

Und was si also in dem allem auf disen unsern gewalt für uns und unser land und leut nach irem getreuesten vleiß und verstand, veraintlich mit ainander oder die maisten aus inen bis auf unser widerrufen fürnemen, handeln und tuen werden, das alles ist unser will und mainung. Wir sollen und wöllen uns auch das genediglich und wolgefallen lassen, darwider nichts handeln noch tuen, sonder genediglich und gleicherweis halten und volziehen, als ob wir das selbs gehandelt und geton hetten, genediglich und ungeverlich.

¹ darinen sÿ auch von uns genuesamb gwalt nach inhalt unsers gegeben gwaltsbriefs volkomentlich in allen vorgemelten articln wie die clärlich in sich halten, zu handeln haben

² Das ist auch unser ernstliche mainung. Geben in unser statt Wien . . .

Geben in unser statt Grätz, den ersten tag des monats juni im fünfzehnhundert und im sibendundneunzigisten jare.

Ferdinand.

[Siegel.]

Ad mandatum ser. dni
archiducis proprium.

Wolfgang Jöchlinger, Dr. m. p.

Harrer.

Geben in unser statt Grätz, den montag nach dem heiligen gottesauffahrtstag, welcher gewest ist, der erste des monats junii nach der jungfreilichen geburt unsers ainigen erlösers im aintausend sechshundert und neunten jar.

Ferdinand.

Ad mandatum ser. dni
archiducis proprium.

Balth. Layman.

P. Casäl.

Konkordanztabelle der Kapitel.

1609 1597

1 — 11
2 — 41
3 — 2
4 — 1
5 — 3
6 — 12
7 — 4
8 — 10
9 — 5
10 — 42
11 — neu
12 — 32
13 — 19
14 — 15
15 — 16
16 — 17
17 — 18
18 — 20, 21
19 — 22
20 — 23
21 — 30
22 — 31

1609 1597

23 — 24
24 — 25
25 — 26
26 — 27
27 — 28
28 — 29
29 — 33
30 — 34
31 — 35, 39
32 — 36, 37
33 — 40
34 — 43, 44, 45, 46, 47
35 — 48
36 — 51
37 — 6
38 — } 9
39 — }
40 — 6, 7, 8
41 — neu
42 — 49
43 — 52

Die Kapitel 13, 14, 38, 50 der Instruktion vom Jahre 1597 kommen in jener vom Jahre 1609 nicht mehr vor.